

listischen Gesellschaft und ihrer Bürger entsprechen, die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Erben sowie ihr Verhältnis zueinander. Weiter regelt es die staatlichen Maßnahmen der Leitung der Erbschaftsverhältnisse, die ordnungsgemäße Abwicklung der Nachlassangelegenheiten und die gerechte Verteilung des Nachlasses. Der Erbfall entsteht mit dem Tode eines Bürgers (Erblasser), dessen Vermögen als Ganzes mit allen Aktiva und Passiva auf den oder die Erben übergeht. Der Erbe wird Eigentümer der hinterlassenen Sachen, Inhaber von Forderungen und anderen Rechten (z. B. Urheber- und Erfinderrechte), aber auch Schuldner der Nachlassverbindlichkeiten. Der Erbe kann in gesetzlich geregelter Form und Frist die Erbschaft ausschlagen oder seine Haftung auf den Nachlass beschränken. Die Berufung zum Erben entsteht durch gesetzliche Erbfolge oder durch letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag). Die gesetzliche Erbfolge tritt nur dann ein, wenn keine letztwillige Verfügung vorhanden ist. Die gesetzliche Erbfolge geht nach Ordnungen vor. Zu den möglichen Erben einer Ordnung gehört immer eine Generation mit ihren Abkömmlingen. Hauptsächliche Bedeutung hat die erste Ordnung, zu der die Abkömmlinge des Erblassers und seine Ehefrau gehören. Die zur nachfolgenden Ordnung gehörenden Verwandten werden durch die zur vorhergehenden Ordnung gehörenden von der Erbfolge ausgeschlossen. Ehegatte, Abkömmlinge und Eltern des Erblassers können durch Testament nicht gänzlich vom Nachlass ausgeschlossen werden. Sind sie durch Testament nicht bedacht, steht ihnen ein Pflichtteil zu, dessen Wert die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beträgt. Hat der Erblasser keine gesetzlichen und auch keine durch Testament berufenen Erben oder schlagen alle Erben die Erbschaft aus, geht der Nachlass auf den Staat über.

Erfinder- und Patentrecht: rechtliche Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die bei der Erarbeitung und Nutzung von Erfindungen auf dem Gebiet der Technik und der Technologie entstehen. Das E. ist ein wichtiges Instrument zur Leitung und Förderung der Erfindertätigkeit und der Verwertung von Erfindungen. Es ist eingebettet in das System der Leitung von Forschung und Entwicklung und des gesamten Reproduktionsprozesses. Es steht in enger Verbindung mit dem -► *Neuerrecht*. Die breite Förderung der Erfindertätigkeit und die unbeschränkte Benutzung von Erfindungen entsprechend den sozialistischen Produktionsverhältnissen gewährleistet das E. durch die Erteilung von Wirtschaftspatenten für im Weltmaßstab neue, technisch fortschrittliche Erfindungen. Das Wesen des Wirtschaftspatents besteht darin, daß es die ideellen und materiellen Rechte der Erfinder sichert und damit die Erfindertätigkeit stimuliert sowie die umfassende Benutzung der Erfindungen in der Volkswirtschaft ermöglicht und fördert. Daneben sieht das E. die Erteilung von Ausschließungspatenten vor, die ihrem Inhaber ein ausschließliches Nutzungs- und Verfügungsrecht der geschützten Erfindung vermitteln. Diese Möglichkeit wird vor allem von ausländischen Patentanmeldern wahrgenommen. Die Anmeldung der Erfindung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen begründet die Priorität gegenüber späteren Anmeldungen für identische Erfindungen in der DDR. Der Schutz der Rechte von Erfindern hat seinen rechtlichen Ausdruck in der Verf. der DDR (Art. 11), dem Patentgesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes von 1963, in der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (Neuererverordnung) in der Fassung der Änderungsverordnung von 1967, sowie in der Lizenzverordnung und deren Durchführungsbestimmun-